Bundesverband der
Rehabilitationslehrer/-innen für
Blinde und Sehbehinderte e.V.
(Orientierung und Mobilität /
Lebenspraktische Fähigkeiten)

**Stellungnahme des Verbandes zu Querungsstellen mit Nullabsenkungen**

Die Bedeutung von Querungsstellen mit Nullabsenkung für blinde und sehbehinderte Menschen ist differenziert zu betrachten.

Grundsätzlich sind unter dem mit der Hilfestellung angesprochenen Nutzendenkreis zwei Gruppen zu unterscheiden.

Für einen Teil der blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen stellt die Nullabsenkung an einer Querungsstelle ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Dies gilt insbesondere für jene Menschen, die - dauerhaft oder situativ (zum Beispiel aufgrund ungünstiger Lichtverhältnisse) - nicht auf ein Restsehvermögen zurückgreifen können. Eine nicht ausreichend gesicherte Nullabsenkung birgt für sie die Gefahr, unbewusst auf die Fahrbahn zu treten. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass in der Praxis dieser Nutzendenkreis, der kein Restsehvermögen einsetzen kann, der deutlich geringere Anteil ist. Jedoch sehen wir gerade für diesen Personenkreis die Schutzmaßnahmen als notwendig an. Daher sind eindeutige taktile Bodenindikatoren notwendig, um dieser Personengruppe eine sichere Querung zu ermöglichen.

Dagegen kann eine Nullabsenkung der Bordsteinkante für eine nicht unbedeutende Gruppe blinder und sehbeeinträchtigter Menschen eine Erleichterung in ihrer Mobilität und eine Erhöhung ihrer Sicherheit im Straßenverkehr bedeuten. Dies gilt insbesondere für Menschen, bei denen aufgrund ihres Alters (70+) ein grundsätzlich erhöhtes Sturzrisiko anzunehmen ist und/oder eine Gehbeeinträchtigung vorliegt, aufgrund derer sie mit Mobilitätshilfen (Rollator, Rollstuhl) mobil sind. In dieser Personengruppe ist jedoch naturgemäß häufig von Menschen auszugehen, die über ein für die Orientierung verwertbares Restsehvermögen verfügen. Ausgehend von Bedarfen dieser Nutzendengruppe sind kontrastreich gestaltete Bodenstrukturen wichtig. Diese sollten es zum Beispiel ermöglichen, die auf null abgesenkte Bordsteinkante unter Ausnutzung des Restsehvermögens zu erkennen. Somit könnte diese Personengruppe die so gestaltete Nullabsenkung unter Ausnutzung des Restsehvermögens ohne eine Kante sicher nutzen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Nullabsenkung für einen Teil der Nutzendengruppe eine Erleichterung darstellt. Für einen anderen Teil stellt die

Nullabsenkung eine potentielle Gefahr dar. Daher ist die Grundsatzentscheidung, das Zweisinnesprinzip als grundlegende Anforderung zu beachten auch in Zukunft sinnvoll. So entspricht eine getrennte Querungsstelle mit Nullabsenkung und entsprechenden Bodenindikatoren den Bedarfen aller Nutzendengruppen. Dabei können die Personen, je nach individuellen Voraussetzungen, selbst entscheiden, wie sie die Querungsstelle nutzen – ob mit oder ohne Nullabsenkung.

Um die Sicherheit aller blinden und sehbeeinträchtigten Menschen an Querungsstellen mit Nullabsenkung zu gewährleisten, braucht es eindeutige Sicherheitsmaßnahmen. Hier haben gute taktile und visuelle Kontraste, eine ausreichende Verlegung von Bodenindikatoren, sowie - wo nötig - der Einsatz weiterführender Sicherheitsmaßnahmen, höchste Bedeutung.

Wir sprechen uns bei der Umsetzung einer Nullabsenkung daher für die folgenden Maßnahmen aus:

1. Beibehaltung der Begrenzung der Breite der Nullabsenkung im Normalfall auf 0,90 m.

2. Deutliche Benennung jener Ausnahmefälle, in denen eine Verbreiterung über 0,90 m umgesetzt werden kann.

3. Bei Ausbau breiter als 0,90 m plus Verziehungsbereiche bis zu einer Höhe von 3 cm sind die Sperrfelder grundsätzlich 0,90 m tief auszuführen. Liegt die Nullabsenkung im Bereich einer Lichtsignalanlage, sind zusätzlich akustische Signalgeber (Orientierungssignale zum Auffinden des LSA-Mastes) zu verbauen.

Anmerkung

Darüber hinaus erwarten wir in der Baupraxis:

- Einhaltung der in DIN 32984 beschriebenen taktilen und visuelle Kontraste zwischen Bodenindikatoren und Umgebungsbelag. So sind beispielsweise Begleitstreifen anzulegen, wenn der visuelle und/oder taktile Kontrast zwischen Bodenindikatoren und Umgebungsbelag nicht den in den Regelwerken definierten Anforderungen genügt.
- Pflicht der Kommunen zur Kontrolle der Verlegung (korrekte Ausführung und Vermeidung von Stolperkanten) und Instandhaltung von Bodenindikatoren und deren Reinigung (z. B. Beseitigung von Laub).

November 2025